

# Satzung des LAZ Rhede e.V.

vom 17. Dezember 1986

in der Fassung der 2. Änderung vom 21. November 2001

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Leichtathletik-Zentrum Rhede**. Er hat seinen Sitz in Rhede und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist **die Führung des Leichtathletik-Zentrums Rhede**. Er wird verwirklicht insbesondere durch **die Förderung von Leichtathletiktreibenden**.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person in Rhede und Umgebung werden. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ersten des laufenden Monats. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und allen anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

## **§ 4 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 9 Personen:

- 1) Vorsitzende/r
- 2) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 3) Geschäftsführer/in
- 4) Schriftführer/in
- 5) Kassenwart/in
- 6) Sportwart/in
- 7) Statistiker/in
- 8) Jugend-/Schülerwart/in
- 9) Breitensportwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Sportwart/in; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die übrigen fünf Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, zum Beispiel durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenerersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Sie kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

## **§ 6 Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung**

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Protokolle**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Versammlungsleiter/in ist in der Regel der/die Vorsitzende, Protokollführer/in in der Regel

der/die Schriftführer/in. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

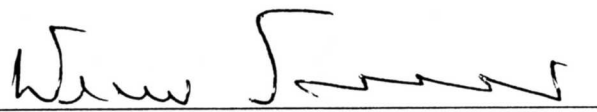
## § 8 Rechnungsprüfer, Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer/der Protokollführerin als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

## § 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Rhede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

  
\_\_\_\_\_  
Martha Krasenbrink  
1. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Werner Tüshaus  
stellvertretender Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Norbert Schmidt  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Palm  
Sportwart